Zeitschrift: Marchring

Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

Band: - (2006)

Heft: 47

Artikel: March am Anfang : vom Nuoler Steinbeil zu Karl dem Grossen

Autor: Wyrsch, Jürg F.

Kapitel: 11: Grund und Boden, Zehnten und Abgaben

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1044498

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Folgerungen

Alles fliesst, alles verändert sich. Auch Landschaften und Grenzen wandeln sich. Menschen sind daran mehr oder weniger beteiligt. Die kontinuierliche Verlandung des Tuggenersees über viele Jahrhunderte brachte Sumpf und Malaria, besonders seit sich das langjährige Gleichgewicht erstmals um 1619 durch ein zerstörerisches Hochwasser der Linth verschob. Die schuttreichen Fluten häuften sich im 18. Jahrhundert, stauten die Maag, und talabwärts verkamen satte Weiden wieder zu Ried. Diesem Prozess folgte die Malaria. Erstmals überblicken wir den Ablauf der Landschaftsveränderung wissenschaftlich genau auf Grund geologischer Forschungsdaten.

Auch Grenzen verschoben sich, von Menschen ausgeführt. Sie trennten damals und trennen heute noch. Daher der Name «March», was Grenze, Grenzland bedeutet. Somit lag eben die «marcha tuccunie» des Wolfhart an drei Grenzen, an der Gemarkung Alemanniens, an der Grenzelinie des Bistums Konstanz und an der Sprachgrenze, die allmählich nach Süden drängte. 164

11. Grund und Boden, Zehnten und Abgaben

«Unter den grossen Völkern der Weltgeschichte haben nämlich erst die Europäer eine den Erdball umspannende Einheit des Menschengeschlechts hergestellt, die heute eine Grundtatsache des modernen Daseins bildet.» ¹⁶⁵

Heute sorgen sich nicht allein Bauern um die europäische Agrarpolitik und die wachsenden Probleme bäuerlicher Familien. Dabei liegen im europäischen Bauerntum die Gründe des europäischen Welterfolgs. 166 Reich belohnt uns daher ein Rückblick in die Anfänge bäuerlichen Wirkens. Nach der Landnahme der einwandernden Alemannen entstand bis zur Karolingerzeit die Grundherrschaft. Grundherren konnten natürliche und juristische Personen sein, also Adelige, Klöster und Bistümer. Seit dem 7. Jahrhundert wurde der besiedelte Raum durch Waldrodung und Urbarmachung von Ödland beständig erweitert. Dieser Prozess erlangte im 12. und 13. Jahr-

Dr. Viktor Weibel, Schwyz, verdanke ich den Hinweis: «Der Name March gehört zum Bedeutungsbereich 'Grenzland, abgegrenzter Landteil, Gebiet'. Worauf der Name genau gründet, ist wegen seiner erst relativ späten Überlieferung nicht mit absoluter Sicherheit zu sagen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit aber muss er motivisch mit der alten Gau-Einteilung zusammenhängen. Der Raum March lag im frühen Mittelalter nämlich zwischen dem Zurihgouwe bzw. dem Turgouwe und Churwalaha, das ist die alem. Übersetzung von Raetia Curiensis.» Siehe auch: Sonderegger Stefan 1963, 51 ff.

¹⁶⁵ Rösener Werner 1993, S. 44.

Die Angaben stützen sich hauptsächlich auf die grundlegenden Arbeiten von Rösener Werner 1987, 1991, 1993 und 1997.

hundert einen weiteren Höhepunkt. Landesausbau und Siedlungsbewegungen schufen über Jahrhunderte die bäuerliche Kulturlandschaft Europas, die lange bestand und sich erst mit der Industrialisierung und Verstädterung der letzten zwei Jahrhunderte wandelte. Die europäischen Erfolge sind einem System zu verdanken, das Jahrhunderte währte.

Feudalwesen

Der weit gefasste Begriff des Feudalwesens umfasst das Lehenswesen und die grundherrschaftlichen Verhältnisse. Das Lehenswesen formte sich im Frankenreich und verbreitete sich, unterschiedlich zwar, über das ganze Abendland. Verknüpft damit ist die Grundherrschaft. Sie ist *«die Herrschaft über Menschen, die auf einem bestimmten Grund und Boden ansässig sind und darum von der Herrschaft erfasst werden.»* ¹⁶⁷ Durchaus einseitig war dieses Verhältnis und entsprach nicht einer freiwilligen Arbeitsteilung, das den Grundherrn zu Schutz und Schirm, den Bauern zu Arbeit und Hilfe verpflichtete. Dennoch war es kein Willkürsystem und darf auch nicht mit der Sklaverei der Antike auf römischen Latifundien verglichen werden. Denn es galt das Hofrecht. Grundherr und bäuerliche Schöffen entschieden über Streitigkeiten. Den Hufenbauern verlieh der Besitz eigener Hofstellen eine relativ selbständige Stellung. Noch gut sind die zwei Wurzeln zu erkennen: die römische prägte das Bodenrecht, die germanische die personalen Herrschaftsbeziehungen.

Villikationsverfassung

Das zweigeteilte Grundherrschaftssystem, die Villikationsverfassung, prägte die frühmittelalterliche Grundherrschaft. Im Mittelpunkt stand der Fronhof (villa), dessen Salland (terra salica) durch das Hofgesinde und der auf eigenen Hofstellen (Mansi, Hufen) sitzenden Hufenbauern bewirtschaftet wurde. Die Hufenbauern und das unfreie Hofgesinde der Herrenhöfe waren im Verband der Hofgenossen, der familia, zusammengeschlossen. Sie alle unterstanden dem Hofrecht. Das Hufenland war meist in Erbpacht den Bauern übergeben. Diese leisteten dafür ihre Abgaben, meist einen bestimmten Teil des Ertrags, den Zehnten. Zudem verrichteten sie Frondienste (Arbeiten in Wald und Feld, an Gebäuden und Verkehrswegen samt Transportdiensten). Der Fronhof hiess auch Sal-, Ding- oder Meierhof, da er den Weisungen des Grundherrn gemäss von einem Verwalter, Meier oder Kellner geführt wurde. Dieser sammelte die Abgaben und leitete sie weiter, regelte alle Frondienste. Zudem hielt er Hofgericht.

¹⁶⁷ Lütge Friedrich 1967, S. 46.

Im 8. und 9. Jahrhundert entfaltete sich diese klassische Grundherrschaft in Gestalt des Fronhofsystems, der Villikation, auch im südwestlichen Bereich des Karolingerreiches und stärkte als wichtige Organisationsform den geistlichen Grundbesitz. Zwar war der Umfang der grundherrlichen Eigenwirtschaft in alemannischen Gebieten geringer. Die Sallandflächen lagen zerstreuter, und die Frondienste der Hufenbauern drückten weniger schwer. Umso entscheidender war dafür die Arbeit der unfreien Hofknechte. Wegen der 50 Jahre lang bis 955 andauernden Ungarneinfälle änderten die Ottonen das Villikationssystem wesentlich. Die Fronhöfe schrumpften, und die abhängigen Bauernhufen wurden geteilt. Wegen der starken Bevölkerungsexpansion in den Altsiedlungsräumen wurde die Viertelhufe im 11. bis 13. Jahrhundert zum Normalgut. Das Villikationssystem entpuppte sich als erstaunlich flexible Form der Herrschaft über Land und Leute, das sich den wechselnden Bedingungen von Raum und Zeit anzupassen wusste. den

Erst während des 12. und 13. Jahrhunderts löste sich zeitlich und örtlich sehr unterschiedlich in einem langandauernden Prozess das Villikationssystem auf. Neu prägte das Zins- und Rentensystem die Grundherrschaft. ¹⁷⁰ Die Auflösung der alten Fronhofverfassung höhlte die grundherrschaftliche Eigenwirtschaft weitgehend aus. Rechtlich stärkte dies die Hufenbauern. Reste dieser Villikationsverfassung überdauerten noch in vielen Meier- und Dinghöfen, deren Inhaber oft Verwaltungsaufgaben im Dienste des Grundherrn ausübten oder gerichtliche Funktionen wahrnahmen.

Die genossenschaftliche Zusammenarbeit der Hufenbauern im Hörigenverband der Hofgenossenschaft dauerte noch lange fort und entwickelte sich allmählich zu den Genossamen.¹⁷¹

Lokale Beispiele der Grundherrschaft

Grundbesitz des Klosters Pfäfers

Der im churrätischen Reichsurbar erwähnte Besitz des Klosters Pfäfers skizziert um 843/844 die Grundherrschaft der Obermarch. Der Hof (curtis) Tuggunried umfasste 100 Jucharten Ackerland und Wiesen, die 50 Fuder Heu eintrugen. Dazu gehörten die Kirche mit gutem Zehnten und eine Mühle. Dies dürfte dem Salland, also dem herrschaftlichen Besitz des Fronhofs entsprechen. Zudem bewirtschafteten 10 Hufen- oder Hubenbauern

¹⁶⁸ Am 1. Mai 926 überfielen Ungaren das Kloster St. Gallen, siehe Vogler Werner 1993, S. 16.

¹⁶⁹ Rösener Werner 1991, S. 557-563.

¹⁷⁰ Rösener Werner 1997, S. 119.

¹⁷¹ ebenda, S. 137.

ihre 10 mansos, also 10 Hufen. Von diesen Hufenbauern stammt der Familienname Huber. Heute noch heisst der Hof des Kellners, also des Verwalters des Klosters Pfäfers, «Chälhof», früher Kelnhof. Wie ausgedehnt der Grundbesitz der Klöster Pfäfers und Disentis war, zeigt die Karte 21.

Dieser weitherum aufgesplitterte Grundbesitz zwang das Kloster Pfäfers, überall einen Verwalter (Meier, Kellner) dem Fronhof vorzusetzen, der die örtliche Organisation und rechtliche Stellvertretung übernahm.

Der Pfäferserbesitz in der Obermarch im 17. Jahrhundert

Zwei Quellen entwerfen ein getreues Bild des Besitzes des Klosters Pfäfers in der Obermarch, genauer in den heutigen Gemeinden Tuggen, Wangen, Schübelbach und Reichenburg. Zuerst beschreibt das «Urbar des würdigen Gottshaus Pfäfers, darinnen beschrieben werden alle Häuser, Höfe und Güter zu Tuggen, ab denen gesagtem Gottshaus jährlicher Zins, Zehnten, Rent und Gült, auch der Fall gereicht wird. Beschrieben im Jahre 1619» alle Güter genau. Weiter belegt die Urkunde über den Eggenzehnten von Schübelbach weitere Güter in Schübelbach, welche einen Zehnten schuldeten. Leider ist das Exemplar über den Eggenzehnten Reichenburgs verschollen. Die mit dem Fall belegten Liegenschaften mussten bei Tod des Lehensnehmers das beste Stück Vieh, eine Rüstung oder das beste Gewand abliefern. Die folgende Tabelle 9 fasst die Abgaben aus dem Urbar von 1619 und dem Eggenzehnten zusammen.

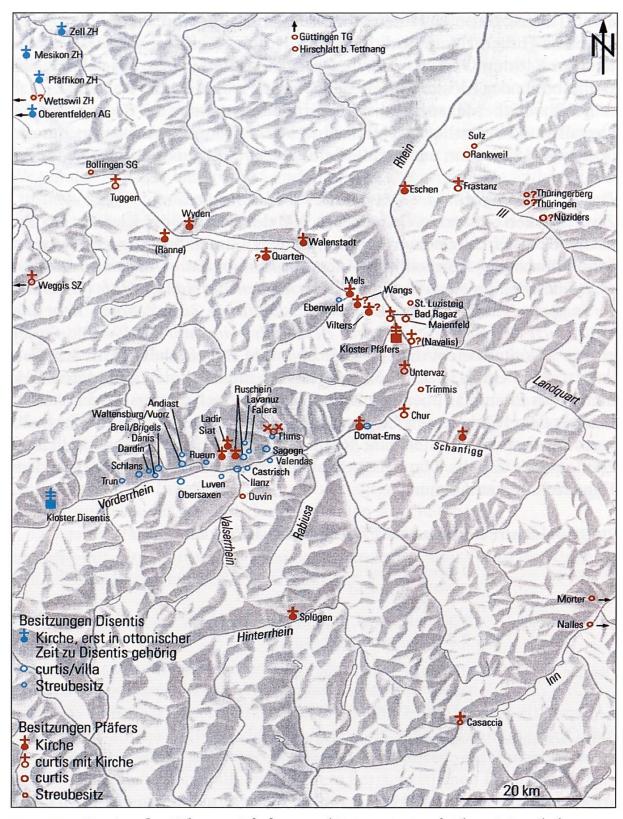
Tabelle 9 – Besitz des Klosters Pfäfers in der March anno 1619.

| Tuggen | 77 Hofstätten, Wiesen, Äcker, Gärten, davon waren 13 Hofstätten mit dem Fall belegt |
|---------------------------------------|--|
| Schübelbach | 20 Hofstätten, Wiesen, Äcker, Gärten, davon waren 2 Hofstätten mit dem Fall belegt |
| Wangen | 3 Hofstätten, Wiesen, Äcker, Gärten 10 Hofstätten waren früher losgelöst worden oder durch mangelnde Ordnung verloren gegangen, was sehr beklagt wird. |
| «Meyerhof Tuggen, genannt Kellhof» | Abgabe: 40 Mütt Kernen und 20 Mütt Hafer. 174 Der Amtmann hatte die Kernen auf eigene Kosten bis Walenstadt zu transportieren. |

¹⁷² PfATu U-I-29; Wyrsch Jürg 2002, gibt die Textedition und weite Erklärungen.

¹⁷³ PfATu D-I-35. Wyrsch Jürg 2002, S. 46: 1652 wurde der Eggenzehnten Reichenburgs für 200 Gulden losgekauft.

^{174 1} Mütt betrug in der March 82,8 Liter, somit 3312 Liter Kernen und 1656 Liter Hafer. Siehe Wyrsch Jürg 1999, hintere Umschlagseite.



Karte 21 – **Besitz der Klöster Pfäfers und Disentis im frühen Mittelalter.** Kirchen, Höfe mit Streubesitzen zeigen den weit verteilten Besitz beider Klöster und lassen erahnen, dass hier vor Ort ein Meier oder Kellner als Chef wirken musste.¹⁷⁵

¹⁷⁵ Kaiser Reinhold 1998, S. 137.

Grundbesitz des Klosters St. Gallen

Nicht allein zum Lobe Gottes und zum Seelenheil des Stifters wurden Klöster gegründet, sondern ebenso um weltliche Herrschaft zu sichern. Der weit verzweigte Grundbesitz des Klosters St. Gallen belegt dies. Rösener untersuchte 1991 die Grundherrschaft der Abtei St. Gallen, die sich praktisch über das gesamte Gebiet des Bistums Konstanz erstreckte. Hier lässt sich vermuten, dass zahlreiche Schenker besonders um 745 in einer bewussten Abwehrhaltung gegen den Zugriff der fränkischen Reichsgewalt ihren Besitz dem Kloster übertrugen. Auf dem Höhepunkt seiner frühen Grundherrschaftsentwicklung hatte St. Gallen um 920 durch Schenkungen, Rodung und Kauf einen Umfang des Besitzes erreicht, der mit der Grösse anderer Reichsklöster der Spätkarolinger vergleichbar war. Der Gesamtbesitz wird auf 4000 Hufe, also Bauernhöfe, geschätzt. Die Auflösung des Villikationssystems schwächte auch das Kloster St. Gallen. Siehe Karte 22.

Schenkungsurkunde von 744 mit Unfreien

Im Kloster Babinchova (Benken) schenkte Beata aus der Landolt-Beata-Sippe am 19. November 741 der Kirche und dem Frauenkloster Lützelau einige Güter und auch 34 Leibeigene. Alle sind mit Namen erwähnt und wechselten mit den Gütern ebenso ihren Herrn und Besitzer. Drei Jahre später vergabte Beata diesen Besitz und das Kloster Lützelau dem Kloster St. Gallen. Nochmals wechselten Leibeigene ihren Herrn.

Die Begriffe «Unfreiheit» und «Schenkungen» bedürfen der Klärung. Die Freien verfügten über ihre Person, waren nicht Eigentum eines Herrn, mussten für sich aber auch selbst sorgen. ¹⁷⁸ Zu ihnen zählten Adelige und Nichtadelige, so genannte Gemeinfreie. Sie lebten auf ihrem eigenen Hof. Einige geboten über einen stattlichen Grundbesitz und unfreies Gesinde. Sie unterstanden dem König oder dessen Stellvertreter, waren wehrpflichtig und mussten sich ausrüsten. Die Teilnahme an oft monatelangen Feldzügen belastete viele. Die Quellen über solche Leute fliessen spärlich. Schon zur Zeit der alemannischen Einwanderung zogen Gemeinfreie ins Land. Merowinger und Franken siedelten freie Bauern an und festigten damit ihre Herrschaft. Stets waren die Freien in der Minderzahl, und diese schwand zusehends. Denn manch einen bedrückten der Kriegsdienst und andere Lasten so hart, dass er sich mit samt seiner Habe in die Abhängigkeit eines Grundherrn begab. Hingegen konnten Unfreie auch durch besondere Leistungen ihre rechtliche Stellung verbessern, sogar zur Freiheit aufstei-

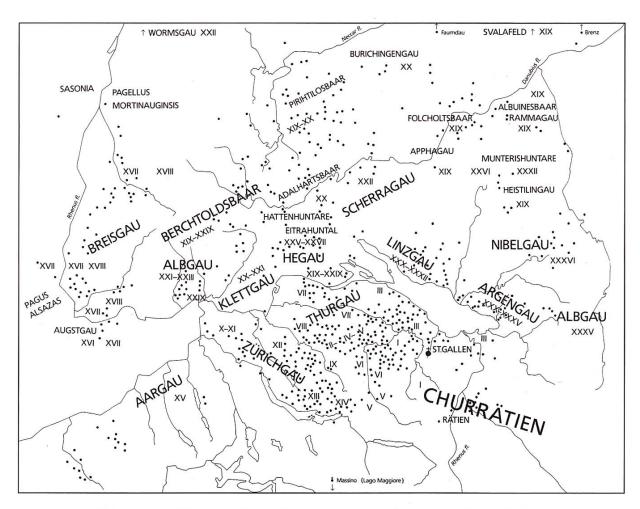
¹⁷⁶ Rösener Werner 1991, S. 174-214.

¹⁷⁷ Arx von Ildefons 1810, S. 156. Rösener Werner 1991, S. 214 bestätigt diese Grösse.

¹⁷⁸ Siehe dazu die Zusammenfassung in Meyer Helmut 1998 S. 37.

gen. Wer Neuland rodete, gehörte zu den Rodungsfreien. Die in der Urkunde genannten Unfreien waren entweder unfreie Hufenbauern oder zählten zum Gesinde auf dem Fronhof.

Spätere Traditionsbücher beschreiben verschiedene Arten von Leiheverträgen. Am häufigsten handelte es sich um die **precaria oblata.** Eine Person bietet dem Grundherrn einen Besitz an, der dem Schenker zu lebenslanger Nutzung gegen eine jährliche Abgabe zurückgegeben wird. Die **precaria remuneratoria** umfasst nicht nur die Rückgabe der Schenkung, vielmehr verleiht der Grundherr dem Schenker noch einen zusätzlichen Besitz. Am aussagekräftigsten ist jedoch die Leihform der **precaria data.** Der Grundherr überlässt dem Nutzniesser einen Hof unter der Bedingung, dass er ihn bewirtschaftet. Darüber sind schriftliche Verträge selten. Erst ab dem



Karte 22 – **Der Grundbesitz der Klosters St. Gallen um 920.** Karte von Werner Vogler. • Orte mit St. Galler Klosterbesitz, Römische Zahlen entsprechen der Einteilung im Klosterarchiv und gleichzeitig der Besitzesverwaltung. ¹⁷⁹ Der Besitz verteilte sich faktisch über das ganze Bistum Konstanz.

¹⁷⁹ Vogler Werner Hsg. 1990, S. 12.

12. Jahrhundert mehren sich solche Leihverträge. Beide Schenkungen der Beata bezweckten, den Besitz beim Untergang des alemannischen Herzogtums im so genannten Blutbad von Cannstatt 746 vor den Karolingern zu schützen. Nur unter besonderen Umständen konnten einem Kloster Güter entrissen werden. Die Schenkung des «Edlen» Wolfhart aus Wangen seiner Güter ans Kloster Bobbio anno 844 entspricht eindeutig einer precaria oblata. Für sich und alle seine männlichen Nachkommen bewahrte er sich alle Rechte, seinen Besitz zu nutzen und den Zehnten abzuliefern. Hier veranlassten die unsicheren Zeitumstände der Reichsteilung von 843 zur Schenkung.

Schenkungen geschahen aus verschiedensten Gründen: Die Sorge um das Seelenheil bewog zu Schenkungen an Kirchen und Klöster, weltliche Grundherren zwangen wirtschaftliche Notlagen und allgemeine Unsicherheiten zu Vergabungen, und freie Bauern wurden durch Gewalt mächtiger Nachbarn genötigt. 180

Handel und Geld

Vom 5. bis zum 8. Jahrhundert wurden in Alemannien keine eigenen Münzen geprägt. Darin unterscheidet sich dieser Wirtschaftsraum von seinen südlichen und westlichen Nachbarn. Zu dieser Erkenntnis zwingen die wenigen Münzfunde. Nur 600 Münzfunde liegen vor, was im Durchschnitt gerade zwei Münzen pro Jahr bedeutet. In römischen Siedlungen finden sich hingegen oft Tausende von Münzen. Erst im 7. Jahrhundert erstarkte der Geldhandel wieder. 182

Capitulare de villis

Die berühmte Güterordnung «capitulare de villis» Karl des Grossen über seine Königsgüter bildet das Villikationssystem ab und verlagerte den wirtschaftlichen Schwerpunkt vom Mittelmeerraum in den Norden der Alpen. Sicher trug der Verlust der Einheit des Mittelmeerraumes dazu bei. In erster Linie führt L. Wight die sich einstellende Überlegenheit auf die agrartechnische Entwicklung zurück, die wir im letzten Kapitel noch behandeln werden. 183 Die Bauern verhalfen vornehmlich zu diesem Erfolg. Soziale, wirtschaftliche und politische Momente sind hervorzuheben. Grundherrschaft, Hufenverfassung und die sich herausbildende Dorfgemeinschaft waren die wesentlichen Faktoren im Prozess der mittelalterlichen Gesellschaftsent-

¹⁸⁰ Rösener Werner 1991, S. 33.

¹⁸¹ Steuer Heiko 1997, S. 389-402.

¹⁸² Furger Andres et al. 1996, S.179–180.

¹⁸³ White L. jun. 1962, S.162.

wicklung. Werner Rösener meint klar und deutlich: «Die marxistische Geschichtsforschung hat teilweise zu Recht auf die Dynamik des Feudalismus als Ursache des mittelalterlichen Wirtschaftsaufschwungs verwiesen: Die Auseinandersetzungen zwischen Feudalherren und abhängiger Bauernschaft um ihren jeweiligen Anteil an den Produkten der Wirtschaft habe den ökonomischen Fortschritt beschleunigt; der Feudalismus müsse daher als Hauptantriebskraft für die europäische Wirtschaftsexpansion gelten. Demographische Forscher hoben hervor, dass die im Frühmittelalter einsetzende Bevölkerungszunahme der Hauptmotor der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung gewesen sei. Sofern der demographische Faktor aber allzu isoliert von den übrigen historischen Kräften gesehen wird, reicht er als Erklärung für den Gesamtprozess nicht aus.» 184

Damit dürfte klar sein, dass die Bauern an erster Stelle für die einmalige Stellung Europas zeichnen, nebst den Vorteilen des Feudalsystems, welches genügend Lebensmittel hervorbrachte, um Städte wachsen zu lassen und die erste Industrialisierung zu ermöglichen.

12. Zentrum Grosspfarrei Tuggen

«Burgen und Schlösser, Kirchen und Klöster sind wie Orden, die sich eine Landschaft im Laufe der Jahrhunderte angeheftet hat und die sie nun stolz ihren Besuchern zeigt.» Touristischer Werbeprospekt

Das Ende des Römischen Reiches und das Vordringen der Alemannen verkümmerten das kirchliche Leben. Selten genug lässt sich eine Kontinuität bis in die Merowingerzeit nachweisen wie etwa in Zurzach am Grab der Märtyrerin Verena. 185 Unbestritten prägte die Übernahme des Christentums die Kultur der Alemannen, wie die Erforschung von Gräberfeldern und Grabbeigaben belegt. Eindeutig bezeugen die Kultbauten die fortschreitende Christianisierung. Die frühesten gesicherten Kirchenbauten, die den Neuanfang des Christentums belegen, wurden ab der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts errichtet. Bis zum Ende des 7. Jahrhunderts entstanden 50 weitere Kirchen und ebenso viele im 8. Jahrhundert. 186 Gestützt auf schriftliche Quellen darf gefolgert werden, dass damals die Christianisierung flächendeckend und weit fortgeschritten war.

¹⁸⁴ Rösener Werner 1993, S. 62.

¹⁸⁵ Scholkmann Barbara 1997, S. 456.

¹⁸⁶ Siehe Zusammenstellung in Oswald F. et al. 1990, und Jacobsen W. et al. 1991, ebenso Büttner Heinrich, Müller Iso 1967.